

Emissionsbedingungen vom ••  
 der  
 UniCredit Bank Austria AG  
 im Rahmen des  
 Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG  
 über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG  
 anlässlich der Ausgabe von einer  
 [Gesamtnennbetrag der Tranche] [Bezeichnung der Schuldverschreibung]

ISIN [●]

- 1 Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen
  - 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibung, die von der UniCredit Bank Austria AG (Emittentin) auf Grundlage des Basisprospektes vom 13. Juni 2017 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie und einer Stückelung von jeweils unter 100.000 € oder weniger als dem 100.000 € entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung ausgegeben wird.
  - 1.2 Zahlstelle für die Schuldverschreibung ist die Emittentin.
  - 1.3 Berechnungsstelle ist [die Emittentin] [die in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt B.7 angegebene Berechnungsstelle.]
  - 1.4 Als „Schuldverschreibungen“ werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen Nichtdividendenwerte bezeichnet.
  - 1.5 Die jeweiligen konkreten Endgültigen Bedingungen zur Schuldverschreibung bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Die Endgültigen Bedingungen gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen diesen Emissionsbedingungen vor.
  - 1.6 Kopien dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin [und über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen Vertriebspartner der Emittentin] sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter [www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at) [und auf der Homepage des Vertriebspartners, UniCredit Bank AG, [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de)] [und auf] [] erhältlich; Angaben zum aktuellen Navigationspfad für die Internetseite der Emittentin finden sich in der Einleitung zu Teil A der Endgültigen Bedingungen.
- 2 Form, Währung, Stückelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform
  - 2.1 Die Schuldverschreibung ist eine auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibung in der Währung, die in Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen angegeben ist, und weist die in Punkt A.6 der Endgültigen Bedingungen festgelegte(/-n) Stückelung(/-en) auf.
  - 2.2 Zins- und Rückzahlungsbasis der Schuldverschreibung sind unter Punkt 6 und in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.9 und Punkt A.10 festgelegt.
  - 2.3 Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelkunde (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wertpapieren (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelkunde ist daher eine Dauersammelkunde. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelkunde zu.
  - 2.4 Die Verwahrung der Sammelkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch [die OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank] [die in Punkt B.7 der Endgültigen Bedingungen festgelegte/n Verwahrstelle/n].
  - 2.5 Die Übertragung des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren Übergabe im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzeinweisung an den Verwahrer der Sammelkunde. Die Besitzeinweisungen treten nach außen durch Depotbuchungen in Erscheinung.
  - 2.6 Jene Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Büchern des Verwahrers der Sammelkunde als Inhaber von Wertpapieren dieser Schuldverschreibungen ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Büchern des Verwahrers hält, außer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.
  - 2.7 Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

### 3 Absage der Emission und Aufstockung

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zu dem in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A. 7. (2) angegebenen Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung abzusagen, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin ([www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at)) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.
- 3.2 Das beabsichtigte Emissionsvolumen ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.4 angegeben. [Die Möglichkeit zur Aufstockung des Emissionsvolumens ist vorgesehen. Im Falle einer wesentlichen Aufstockung des Emissionsvolumens werden die Endgültigen Bedingungen entsprechend aktualisiert und wird dies gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.] Das jeweils aktuelle Nominale einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

### 4 Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert

- 4.1 Der Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes) festgelegt, wobei ein allfälliger darin enthaltener Ausgabeaufschlag (Agio) gesondert ausgewiesen wird (Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen). Im Falle laufender Begebung wird in den Endgültigen Bedingungen als Ausgabepreis der Erstausgabepreis angegeben; in der Folge wird der Ausgabepreis der Marktlage angepasst. Der Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag ist in Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen angegeben.
- 4.2 Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung (genannt auch Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100 % des Nennwertes („Kapitalgarantie“, siehe Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung (Tilgung) der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.22 (6)) vorgesehen.

### 5 Laufzeit und Rückkauf im Markt

- 5.1 Beginn und Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.7 und Punkt A.8 festgelegt.
- 5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke dieser oder anderer unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu kaufen oder auf sonstige Weise zu erwerben. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

### 6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung (Rückzahlung)

- [6.1 Die Schuldverschreibung ist ohne Kupon ausgestattet (Nullkupon-Schuldverschreibung). Es besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.]
- 6.2 Der Anleger erhält demnach von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit (Punkt A.17 der Endgültigen Bedingungen). Zur Tilgung siehe Punkt 8.4 dieser Emissionsbedingungen.]
- [6.1 Die Schuldverschreibung wird an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst (fix verzinsliche Schuldverschreibung). Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon [ist über die gesamte Laufzeit gleich] [steigt und/oder fällt zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Stufenzinsen)]. [Die Termine und der jeweilige Betrag von Teiltilgungen werden in Punkt A. 23 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]
- 6.2 Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibung. [Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.] [Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.]
- 6.3 Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.]

- [6.1 Die Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung wird mit einem variablen Kupon verzinst. [Sie ist mit [einer Rücknahmeverpflichtung der Emittentin] [und] [Teiltilgungen] ausgestattet]. [Die Termine und der jeweilige Betrag von Teiltilgungen werden in Punkt A.23 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]
- 6.2 Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf Grundlage des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibung. [Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.] [Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.]
- 6.3 Der für eine Zinsperiode jeweils zahlbare Zinssatz ist in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine Negativverzinsung ausgeschlossen ist. Die Zinsberechnung erfolgt anhand des/der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzzinssatzes/Referenzzinssätze [und der Bildung einer Differenz aus diesen] [unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zuzüglich] [oder] [abzüglich] [einer] [der] in Punkt A.16 (9) angegebenen Marge[n]. [Der/Die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze werden dabei mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor multipliziert.] [Die Marge / der Faktor variiert entsprechend der Festlegung in Punkt A.16 der Endgültigen Bedingungen].
- 6.4 [In Punkt A.16 [(10)] [(11)] der Endgültigen Bedingungen ist ein [Mindestzinssatz (Floor)] [und ein] [Höchstzinssatz (Cap)] festgelegt. Der anwendbare Zinssatz darf in keinem Falle [unter diesem Mindestwert liegen] [bzw.] [diesen Höchstwert übersteigen.]]
- [6.1 Die Schuldverschreibung mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung weist für die in Punkt A.19 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegte[n] Zinsperiode[n] eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung und für weitere, in Punkt A.19 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperiode[n] eine variable Verzinsung auf. [Sie ist mit [einer Rücknahmeverpflichtung der Emittentin] [und/oder] [Teiltilgungen] ausgestattet.] [Die Termine und der jeweilige Betrag von Teiltilgungen werden in Punkt A.23 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]
- 6.2 In den fixverzinslichen Zinsperioden wird die Schuldverschreibung an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst. Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon [ist über die gesamte Laufzeit der Fixzinsperiode gleich] [steigt] [und] [/] [oder] [fällt] zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Stufenzinsen)]. Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.
- 6.3 Für die Zinsperiode mit variablem Kupon ist der für eine Zinsperiode jeweils zahlbare Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine Negativverzinsung ausgeschlossen ist. [In Punkt A.16 (11) der Endgültigen Bedingungen kann auch ein höherer Mindestzinssatz (Floor) festgelegt werden.] Die Zinsberechnung erfolgt anhand des/der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzzinssatzes/Referenzzinssätze [und der Bildung einer Differenz aus diesen] [unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zuzüglich] [abzüglich] [einer] [der] in Punkt A.16 (9) angegebenen Marge[n]. [Der/Die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze werden dabei mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Faktor multipliziert.] [Die Marge / der Faktor variiert entsprechend der Festlegung in Punkt A.16 der Endgültigen Bedingungen]. [In den Endgültigen Bedingungen ist in Punkt A.16 [(10)] [und] [(11)] ein [Mindestzinssatz (Floor)] [und ein] [Höchstzinssatz (Cap)] festgelegt. Der anwendbare Zinssatz darf in keinem Falle [unter diesem Mindestwert liegen] [und] [oder] [diesen Höchstwert übersteigen.]]
- 6.4 [Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibung. [Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.] [Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.]]
- [6.5 Referenzzinssatz für die variable Verzinsung ist
- [„EURIBOR®“ (Euro Interbank Offered Rate), d. h. der für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelte Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR-Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird. Der EURIBOR ist ein Geldmarkt-Satz und dient als ein Indikator für die Refinanzierungskosten der Emittentin.]
- [„LIBOR®“ (London Interbank Offered Rate), d. h. der täglich von IBA<sup>1</sup> festgelegte Referenzzinssatz für Termingelder mit sieben Laufzeiten bis zu inklusive 12 Monaten in den Währungen USD, GBP, JPY, CHF und EUR im Interbankengeschäft (Zwischenbankenzinssatz). Der LIBOR ist ein Geldmarkt-Satz und dient als ein Indikator für die Refinanzierungskosten der Emittentin.]

<sup>1</sup> ICE Benchmark Administration Ltd.

[„ICE-Swapsatz“ d. h. ein Swapsatz, basierend auf den durchschnittlichen Mitte-Preisen für handelbare Swapsätze, die von einem Panel von Banken an regulierten elektronischen Handelsplätzen in den Währungen Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) und US-Dollar (USD) für verschiedene Fristigkeiten quotiert werden.]

[6.6] [Als Art der Feststellung des Referenzzinssatzes ist in den Endgültigen Bedingungen eine Bildschirmfeststellung samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite ( [Reuters Seite] [ ] ) festgelegt. [Im Falle von EURIBOR und LIBOR: Hierbei entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder:

(A) dem einzigen Angebotssatz, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, oder

(B) wenn mehrere Angebotssätze auf der Bildschirmseite angezeigt werden, deren arithmetischem Mittel (wobei, falls erforderlich, [auf die fünfte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,000005 aufgerundet wird] [im Fall von EURIBOR: auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird] [und, falls fünf oder mehr Angebotssätze aufscheinen, der höchste und der niedrigste außer Acht gelassen werden]),

und zwar pro Jahr für den/die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze, der/die auf der maßgeblichen Bildschirmseite um circa 11:00 Uhr, [im Falle von LIBOR: zu Londoner Ortszeit (GMT)] [im Falle von EURIBOR: zu Brüsseler Ortszeit (MEZ)], am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen [plus oder minus der Marge] [und/oder Bildung einer Differenz] [und/oder Multiplikation mit einem Faktor], wie in Punkt A.16 (8) [und (9)] der Endgültigen Bedingungen angegeben.]

[Andere Referenzzinssätze als EURIBOR oder LIBOR: Der Zinssatz wird auf die in den Endgültigen Bedingungen genannte Weise festgestellt.]

Alle Feststellungen der Referenzzinssätze sowie, auf deren Grundlage, der Zinssätze, erfolgen durch die Berechnungsstelle.

[Für EURIBOR: Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle in der europäischen Hauptniederlassung von vier aktiven Teilnehmern am Euro-Zonen-Interbankenmarkt für Geldmarkthandel (jede eine „EUR-Referenzbank“) jeweils den Zinssatz anfordern, zu denen diese am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Euro-Zone-Interbankenmarkt Termingelder zu einem repräsentativen Betrag in Euro für den relevanten EURIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate), beginnend zwei Geschäftstage nach dem Zinsfestsetzungstag, auf Basis Actual/360 an erstklassige Banken zu geben („Geldmarktsätzen“).

(A) Werden mindestens zwei Geldmarktsätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.

(B) Werden weniger als zwei Geldmarktsätze genannt, so ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel von Kreditzinssätzen, die die Berechnungsstelle von ihr ausgewählten Großbanken in der Eurozone („Ersatz-Referenzbanken“) anfordert. „Kreditzinssätze“ sind jene Zinssätze, zu denen die Ersatz-Referenzbanken am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Euro-Zone-Interbankenmarkt Bankkredite zu einem repräsentativen Betrag in Euro für den relevanten EURIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate) an führende europäische Banken zu geben.

Alle Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle, wobei das arithmetische Mittel erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet wird.]

[Für USD-LIBOR: Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle in der Londoner Hauptniederlassung von vier aktiven Teilnehmern am Londoner Interbankenmarkt für Geldmarkthandel (jede eine „USD-Referenzbank“) jeweils den Zinssatz anfordern, zu denen diese am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Londoner Interbankenmarkt Termingelder zu einem repräsentativen Betrag in USD für den relevanten LIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate), beginnend zwei Londoner Geschäftstage nach dem Zinsfestsetzungstag, an erstklassige Banken im Londoner Interbankenmarkt zu geben („Geldmarktsätzen“).

(A) Werden mindestens zwei Geldmarktsätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.

(B) Werden weniger als zwei Geldmarktsätze genannt, so ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel von Kreditzinssätzen, die die Berechnungsstelle von ihr ausgewählten Großbanken in New York („Ersatz-Referenzbanken“) anfordert. „Kreditzinssätze“ sind jene Zinssätze, zu denen die Ersatz-Referenzbanken am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., New Yorker Zeit (NYT), bereit sind, Bankkredite zu einem repräsentativen Betrag in USD für den relevanten LIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate) an führende europäische Banken zu geben.

Alle Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle, wobei das arithmetische Mittel erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet wird.]

[Alle Referenzzinssätze: Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist und in Bezug auf [EURIBOR] [USD-LIBOR] [anderer Referenzsatz] der maßgebliche Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden kann, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes:

(A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.

- (B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]
- [Alle Referenzzinssätze: Für den Fall, dass der Referenzzinssatz durch keine der vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.] [Nicht anwendbar]
- 6.1/4 Die Schuldverschreibung ist ein Derivativer Nichtdividendenwert mit zumindest zum Nennwert erfolgreicher Kapitalrückzahlung. [Die Verzinsung] [und] [E/eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung erfolgt gemäß Punkt [A.16] [A.18] [und] [A.22] der Endgültigen Bedingungen und] hängt/hängen ab von [der [positiven] [und negativen] Entwicklung von] [einem Basiswert] [einem Basiswertkorb] [mehreren Basiswerten] [mehreren Basiswertkörben] [und deren/dessen Durchschnittsbildung] [, die [deren/dessen Bestandteile] mit einer unterschiedlichen Gewichtung versehen sind.] [und] [der/die mit einem Faktor multipliziert werden.] [der [geringer] [größer] als 1 ist] [und] [, aus denen eine Differenz gebildet wird.] [, wobei ein [Aufschlag] [und ein] [Abschlag] vorgenommen wird.] [und unter Berücksichtigung der/des [Barriere] [Barrieren] [Barriereereignis] [Barriereereignisses] (derivative Schuldverschreibung). [Der/die] zugrunde gelegte(n) Basiswert(e) [ist/sind] [die/der/das] in [den] Punkt[en] [A.16] [A.18.] [und] [A.22] der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete(n) [Korb/Körbe von] [Aktie(n)] [Index/Indizes] [Fonds] [Rohstoff(e/n)] [Zinssatz/-sätze(n)] [Währung(en)]. [Die Schuldverschreibung ist ohne Kupon ausgestattet. Es besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.] [Die Termine und der jeweilige Betrag von Teiltilgungen werden in Punkt A.23 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]]
- 6.2/5 [Die Verzinsung [[für jede Zinsperiode] [für die Fixzinsperiode[n]] erfolgt zu dem in Punkt A.15 der Endgültigen Bedingungen fix festgelegten Zinssatz] [, der über die gesamte Laufzeit gleich ist] [, der zu den in Punkt A.20 der Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen [steigt] [und/oder] [fällt] [(Stufenzinsen).]] [Die Schuldverschreibung weist für die in Punkt A.15 der Endgültigen Bedingungen festgelegte[n] Zinsperiode[n] eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung und für weitere, in Punkt A.18 der Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperiode[n] eine basiswertabhängige Verzinsung auf. [Der [zusätzliche] Zinssatz [für jede basiswertabhängige Zinsperiode] wird unter Anwendung [der Formel] [und] [oder] [und unter Berücksichtigung] [des Index], die/der in Punkt A.18 der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, bestimmt.] [Während der in Punkt A.18 (13) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode[n] ist eine fixe Verzinsung vorgesehen.] [Der Anleger erhält von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit (Punkt A. [22] der Endgültigen Bedingungen). [In Punkt A.18 ist eine [Mindestverzinsung („Floor“)] [und eine] [Höchstverzinsung („Cap“)] vorgesehen].
- 6.3/6 Zur Tilgung siehe Punkt 7.4. und 8.]]
- 6.4/6 [Als Art der Feststellung des Basiswertes ist in den Endgültigen Bedingungen eine Bildschirmfeststellung samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite [Reuters Seite [ ]]] festgelegt.] [Der Zinssatz wird durch die Berechnungsstelle auf die in den Endgültigen Bedingungen ([A. 16] [A. 18] [A. 19]) genannte Weise festgestellt.] [Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Wertermittlungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist, enthalten die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen für die Feststellung des Basiswertes.]
- 6.4/5/6/7 Die Schuldverschreibung ist eine Target Redemption Note (TARN) mit [fixer] [und] [variabler] [und] [einer von einem/mehreren Basiswert/en abhängigen Verzinsung], die [automatisch getilgt wird] [von der Emittentin gekündigt] werden kann und dann zumindest zum Nennwert zur Rückzahlung fällig wird, wenn die Summe der Zinszahlungen [in bestimmten Perioden] einen bestimmten, in Punkt A.12 der Endgültigen Bedingungen Gesamtzinsbetrag (Gesamtzinscap) erreicht [oder überschritten] hat.]
- 6.4/5/6/7/8 Der Anleger hat das Recht, die Schuldverschreibung an die Emittentin zurück zu verkaufen oder vorzeitig zu kündigen (Rückzahlung nach Wahl des Anlegers). Die Voraussetzungen und näheren Bedingungen zur Ausübung dieses Rechts (Rückzahlungstermine, Rückzahlungsbetrag, Ausübungsmodalitäten etc.) sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.12 angegeben.]
- 7 Bestimmungen für die Zinsberechnung und/oder die Berechnung des Tilgungsbetrags sowie für die Feststellung von Referenzzinssätzen und Basiswerten
- 7.1 Definitionen
- In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:
- „Barriere“:** [den Grenzwert, der bei Vorliegen des Barriereereignisses für die Berechnung der Zinsen oder des Tilgungsbetrags relevant ist.] [nicht anwendbar]
- „Barriereereignis“:** [Je nach Festlegung in diesen Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen das Erreichen, das Nicht-Erreichen oder das Durchbrechen der Barriere im Beobachtungszeitraum] [nicht anwendbar]
- „Fälligkeitstag“:** den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).
- „Geschäftstag“:** jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen

festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

**„Londoner Geschäftstag“:** [jeden Tag, an dem in London Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Bankgeschäfte geöffnet haben, einschließlich dem Handel in Währungen und Termingelder.] [nicht anwendbar]

**„New Yorker Geschäftstag“:** [jeden Tag, an dem in New York Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Bankgeschäfte geöffnet haben, einschließlich dem Handel in Währungen und Termingelder.] [nicht anwendbar]

**„Kupontermin“ oder „Zinszahlungstag“:** [den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, tatsächlich ausbezahlt werden.] [nicht anwendbar]

**„TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2):** ist ein Zahlungsverkehrssystem das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Anleihe eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.

**„Verzinsungsbeginn“:** [den Tag, an dem die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt. Dieser Tag ist in Punkt A.7 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.] [nicht anwendbar]

**„Wertermittlungstag“:** [einen Tag, für den ein für die Berechnung von Zinsen oder des Tilgungsbetrages maßgeblicher Basiswert (ausgenommen-Referenzzinssatz) erhoben wird.] [Jeweils ein Wertermittlungstag ist der.] [nicht anwendbar]

**„Berechnungstag“:** [einen Tag, an welchem auf Grundlage des auf den Wertermittlungstag erhobenen Basiswertes oder Referenzzinssatzes bzw. der auf dem Wertermittlungstag erhobenen Basiswerte oder Referenzzinssätze der maßgebliche Zinssatz oder Rückzahlungsbetrag berechnet wird. Dieser Tag ist in [den] Punkt[en] [A.18 (4)] [und] [A.22 (4)] der Endgültigen Bedingungen festgelegt.] [nicht anwendbar]

**„R (final)“:** [den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (final).] [nicht anwendbar]

**„R (initial)“:** [den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (initial).] [nicht anwendbar]

**„R (K)“:** [den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (K).] [nicht anwendbar]

**„Referenzkurs des Basiswertes“:** [den in [A. 16(6) [und] (8)]] [A. 18(1) oder (3)] [und] [A.22(1) oder (3)] festgelegten Kurs.] [nicht anwendbar]

**„Zinsfestsetzungstag“:** [den Tag, an welchem der Referenzzinssatz, der für die Bestimmung des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes maßgeblich ist, zu ermitteln ist. Dieser Tag ist in Punkt A.16 (8) der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Er kann vor, innerhalb oder auch nach der Zinsperiode liegen.] [nicht anwendbar]

**„Zinsperiode“:** [die Zeit zwischen Verzinsungsbeginn/letztem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem darauf folgenden Zinszahlungstag/Fälligkeitstag (ausschließlich). Wenn sich der Zinszahlungstag / der Fälligkeitstag entsprechend einer Geschäftstage-Konvention gemäß Punkt 7.3. dieser Emissionsbedingungen ändert, wird, je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen, auch die Zinsperiode entsprechend geändert oder bleibt unverändert. Die Zinsperioden einer Schuldverschreibung können eine unterschiedliche Dauer aufweisen.] [die Zeit zwischen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen, an denen, wenn für eine Periode Zinsen anfallen, diese bezahlt werden.] [nicht anwendbar]

7.2 Zinsberechnungs- und Zahlungsmodalitäten: [nicht anwendbar]

[[7.2.1 Zinssatz: Die Berechnung der auf die Schuldverschreibung zahlbaren Zinsen erfolgt durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.9) festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag.

7.2.2 Zinstagequotient: [Der zur Berechnung von Zinsen für Perioden, die nicht einem vollen Kalenderjahr (1. 1. bis 31. 12.) entsprechen, anwendbare Zinstagequotient errechnet sich nach der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Methode. Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

**„Actual/Actual (ISDA)“ oder „kalendermäßig/kalendermäßig“:** Die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird im Zähler exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet. Wenn die Zinsperiode über den Jahreswechsel geht, wird sie gesplittet und die Anzahl der Tage vor dem Jahreswechsel durch den Nenner 365 oder 366 (Schaltjahr) dividiert und für die Tage nach dem Jahreswechsel analog vorgegangen.]

**„Actual/Actual (ICMA)“:**

(a) Wenn die konkrete Zinsperiode gleich lang oder kürzer ist als eine fiktive volle Zinsperiode, in welche die Zinsperiode fällt (z. B. wenn jeweils der 1. 4. und 1. 10 eines Jahres Zinszahlungstage und Zinsen für eine Periode vom 1. 8. bis 30. 9. zu berechnen sind), wird die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (A) der Anzahl der Tage in der fiktiven vollen Zinsperiode (im Beispiel vom 1. 4. bis 30. 9.) und (B) der Anzahl der Zinszahlungstage, die unter der Annahme, dass Zinsen für das gesamte Jahr zahlbar sein würden, in einem Kalenderjahr gegeben wären (im Beispiel sind das 2 Zinszahlungstage); oder

- (b) wenn die konkrete Zinsperiode länger ist als eine fiktive Zinsperiode, in welche die Zinsperiode fällt (z. B. wenn jeweils der 1. 4. und 1. 10. eines Jahres Zinszahlungstage und Zinsen für eine Periode vom 1. 8. bis 28. 2. des Folgejahres zu berechnen sind), die Summe:
- (aa) der Anzahl der Tage in der konkreten Zinsperiode, die in jene fiktive Zinsperiode fallen, in der die Zinsperiode beginnt (im Beispiel die Tage vom 1. 8. bis 30. 9.), geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden fiktiven vollen Zinsperiode (im Beispiel vom 1. 4. bis 30. 9.) und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die unter der Annahme, dass Zinsen für das gesamte Jahr zahlbar sein würden, in einem Kalenderjahr eintreten würden (im Beispiel sind das 2 Zinszahlungstage); und
- (bb) der Anzahl der Tage in der konkreten Zinsperiode, die in die nächste fiktive Zinsperiode fallen (im Beispiel vom 1. 10. bis 28. 2. des Folgejahres), geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden fiktiven vollen Zinsperiode (im Beispiel vom 1. 10. bis 31. 3.) und (2) der Anzahl der Zinsfestsetzungstage, die unter der Annahme, dass Zinsen für das gesamte Jahr zahlbar sein würden, in einem Kalenderjahr eintreten würden (im Beispiel sind das 2 Zinszahlungstage).]

**„Actual/365 (fixed)“ oder „kalendermäßig/365“:** Die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird stets, d. h. auch für Schaltjahre, durch 365 geteilt.]

**„Actual/360“ oder „kalendermäßig/360“:** Die tatsächliche Anzahl der Tage einer Zinsperiode wird stets durch 360 geteilt.]

**„30/360“, „360/360“ oder „Bond Basis“:** Die Anzahl der Tage der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei gilt:

„Y<sub>1</sub>“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„Y<sub>2</sub>“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„M<sub>1</sub>“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„M<sub>2</sub>“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„D<sub>1</sub>“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D<sub>1</sub> 30 wäre; und

„D<sub>2</sub>“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31. und D<sub>1</sub> ist größer als 29, in welchem Fall D<sub>2</sub> 30 wäre.]

**„30E/360“ oder „Eurobond Basis“:** Die Anzahl der Tage in der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei gilt:

„Y<sub>1</sub>“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„Y<sub>2</sub>“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„M<sub>1</sub>“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„M<sub>2</sub>“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„D<sub>1</sub>“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D<sub>1</sub> 30 wäre; und

„D<sub>2</sub>“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D<sub>2</sub> 30 wäre.] [nicht anwendbar]

7.2.3 Zinszahlungsbetrag: Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages erfolgt [auf der Grundlage des Zinstagequotienten] durch Multiplikation des [in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatzes] [unter Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Formel ermittelten Zinssatzes] mit dem [Zinstagequotienten und dem] [Nennbetrag] [Betrag der kleinsten Stückelung] [oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, dem jeweils ausständigen Betrag]. Die Zinsen werden für jede Zinsperiode berechnet, d. h. für den Zeitraum ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bis zum Tag vor dem ersten Zinszahlungstag und sodann ab einschließlich des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zum Tag vor dem nächsten Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag. Die Zinsperioden können eine unterschiedliche Dauer aufweisen, insbesondere wenn die Zinszahlungstage auf das Ende eines Monats, eines Quartals oder eines Jahres fallen, der Verzinsungsbeginn hingegen nicht auf den Beginn einer solchen Periode fällt. Bei kurzen bzw. langen Zinsperioden wird der so ermittelte Zinsbetrag als Bruchteilzinsbetrag bezeichnet. Mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, endet die Verzinsung.]

- 7.2.4 Zinszahlung: Die Bezahlung der Zinsen erfolgt im Nachhinein am Zinszahlungstag nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode entsprechend Punkt 10 dieser Emissionsbedingungen.]
- 7.3 Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)
- Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Berechnungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach der/den folgenden, in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Konvention(en):
- „Vorangegangener **Geschäftstag**“ (Preceding Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird.]
- „Folgender-**Geschäftstag**“ (Following Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird.]
- „Modifizierter Folgender-**Geschäftstag**“ (Modified Following Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]
- „Variabler-Zinssatz-**Geschäftstag**“ (Floating-Rate-Note-Konvention; FRN Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, in den dieser Tag ohne die Anpassung gefallen wäre.]
- 7.4 Feststellung und Mitteilung [variabler] [und] [basiswertabhängiger] [Zinssätze] [Werte] [[und] [Tilgung]: [nicht anwendbar]
- 7.4.1 Die Berechnungsstelle wird [an dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Berechnungstag/en] [bzw.] [unverzüglich nach jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler [und] [oder] ein an einen Basiswert gebundener [Zinssatz] [Wert] zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag; Wertermittlungstag)], den [Zinssatz] [Wert] [zzgl./abzgl. eines Auf-/Abschlags] auf Grundlage der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den [Zinszahlungsbetrag] [Tilgungsbetrag], der in Bezug auf jede festgelegte, kleinste Stückelung [für die relevante Zinsperiode] zahlbar ist, berechnen. [Jeder [Zinsbetrag] [und] [Tilgungsbetrag] wird berechnet, indem der [Zinssatz] [Wert laut Formel] auf den [Nennbetrag] [Betrag der kleinsten Stückelung] [oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, den jeweils ausständigen Betrag]. angewendet wird[, dieses Produkt mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert] und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.]
- 7.4.2 [Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt zumindest zum Nennwert [„wobei eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung von [einem] [mehreren] Basiswert(en) abhängt [aus denen eine Differenz gebildet wird] [[und] unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [der/die mit einem Faktor multipliziert werden [, der [geringer] [größer] als 1 ist]]. [Der/die zugrunde gelegte(n) Basiswert(e) [ist/sind] [die/der/das] in [den] Punkt[en] [A.18 (1)] [und] [A.22 (1)] der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete(n) [Korb/Körbe von] [Aktie(n)] [Index/Indizes] [Fonds] [Rohstoff(e/n)] [Zinssatz/-sätze(n)] [Währung(en)].] [Die Tilgung erfolgt zu dem in Punkt [A.10] [A.11] der Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag oder Kurs.] [Der Tilgungsbetrag oder der Tilgungskurs wird unter Anwendung [der Formel] [des/der Index/Indizes], die/der in Punkt A.22 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist/sind, ermittelt [und erfolgt [maximal („Cap“)] [und] [mindestens („Floor“)] mit dem in Punkt A.22 [(6)] [und] [(7)] der Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder Kurs]].[In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („Kapitalgarantie“).]
- 7.4.3 Die Ermittlung des [Zinssatzes] [Wertes], die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes [Zinsbetrages-][Wertes] durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien verbindlich.
- 7.4.4 Die Emittentin wird veranlassen, dass der [Zinssatz [Wert] [für jede Zinsperiode] [Tilgungsbetrag] gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen veröffentlicht [bei börsennotierten Schuldverschreibungen: und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, mitgeteilt] wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.]]
- 8 Tilgung (Rückzahlung) und Entwertung der Globalurkunde
- 8.1 [Die Schuldverschreibung ist zu dem in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstermin fällig (Endfälligkeit).] [Die Schuldverschreibung wird zu den in Punkt A.8 und A.23 der Endgültigen Bedingungen festgelegten Raten und Terminen zur Rückzahlung fällig; Ratenschuldverschreibung] [Hiervon unberührt bleiben/bleibt] [ein vorzeitiger Rückkauf durch die Emittentin] [und] [eine vorzeitige Auflösung oder Kündigung bei Erreichen oder Überschreiten der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle an Zinszahlungen (Target Redemption Note)]. [Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibung zu 100 % des Nennwertes zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.12. angegebenen Rückzahlungstermin/en zurückzukaufen.] [Ein solcher Auftrag des Anlegers muss bis spätestens zu den in Punkt A.12 der Endgültigen Bedingungen genannten Tagen bei der Emittentin [oder in einer ihrer Bankfilialen] [in schriftlicher Form] einlangen]. [Ein später eingegangener Auftrag wird erst am nächstfolgenden Rückzahlungstermin berücksichtigt.]
- 8.2 Soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag [zu ihrem Nennbetrag] [oder] [zu dem Betrag, der sich nach der in den Endgültigen Bedingungen hierfür vorgesehenen [Formel] [Berechnungsmethode] [ergibt], in [Euro] [USD] [andere Währung] zurückgezahlt.



In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).

- 8.3 Tilgungsbetrag bei Schuldverschreibungen mit [einer auf einem Korb von Basiswerten beruhender] [basiswert-abhängiger] Tilgung: [nicht anwendbar] [Der Tilgungsbetrag wird in entsprechender Anwendung des Punktes 7.4 dieser Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle verbindlich ermittelt und bekannt gemacht.]
- 8.4 Tilgungsbetrag bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: [nicht anwendbar] [Die Schuldverschreibung wird [zu ihrem Nennbetrag] [gemäß dem in Punkt [A.17] der Endgültigen Bedingungen zu zahlenden Betrag] [in der gemäß Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen festgelegten Währung] am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Mindestens erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zu 100 % des Nennwertes. In Punkt A.17 (1) der Endgültigen Bedingungen wird [die Emissionsrendite und] gegebenenfalls [auch] eine Methode oder Formel für die Renditeberechnung angegeben.]
- 8.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach Einreichung der Globalurkunde oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin ausgezahlt. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu entwerten. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH.

## 9 Marktstörung, Anpassungen und Kündigung: [nicht anwendbar]

### [9.1 Regeln für Marktstörungen

- 9.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In [den] Punkt[en] [A.16 (14)] [und/oder] [A.18 (5)] [und/oder] [A.22 (5)] der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Kündigung durch die Emittentin festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in den Punkten 9.2 und 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

### 9.1.2 Eine Marktstörung tritt ein:

- (A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder
- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer

oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder

- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder
- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

## 9.2 Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen: [nicht anwendbar]

9.2.1 Eine Marktstörung im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt in den in Punkt 9.1.2. dieser Emissionsbedingungen definierten Fällen vor.

9.2.2 Liegen ununterbrochen bis zum Ende des achten Handelstages nach dem Wertermittlungstag eine oder mehrere Marktstörungen an der jeweiligen Referenzbörse vor oder kann aus anderen Gründen der Wert des maßgeblichen Basiswertes nicht festgestellt werden, hat die Berechnungsstelle je nach Art der Schuldverschreibung einen maßgeblichen Wert des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes nach den unten angeführten Methoden zu bestimmen.

9.2.3 Wenn eine Marktstörung vorliegt, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen und entsprechend der Verfügbarkeit

- (A) einen allfälligen Nachfolgeindex durch Anfrage an fünf führende unabhängige Marktteilnehmer eruiieren, und zwar für den Fall, dass von vier oder fünf zumindest drei übereinstimmende Antworten bzw. von drei zumindest zwei übereinstimmende Antworten einlangen, durch Heranziehen dieses Index als Nachfolgeindex, oder
- (B) falls auf diese Weise kein Nachfolgeindex bestimmbar ist, einen anderen, dem ursprünglichen Index am nächsten kommenden Index zur Berechnung heranziehen, oder
- (C) entweder den zuletzt veröffentlichten Schlusskurs des Index vor Eintritt der Marktstörung oder einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert anhand jener Formel und Berechnungsmethode bestimmen, die vor dem Eintritt der Marktstörung Gültigkeit hatte, oder
- (D) falls ein Ersatz-Index vom Indexsponsor bekannt gegeben wird und die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser anhand derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode berechnet wird, diesen Ersatz-Index künftig als Index für die Schuldverschreibungen heranziehen, oder
- (E) falls der Indexsponsor die Vergleichsbasis ändert, den veränderten Index ab dem Tag, an dem die Vergleichsbasis geändert wurde, zur Ermittlung des Indexstandes heranziehen. Die Berechnungsstelle wird jedoch Anpassungen vornehmen, sodass der veränderte Index dieselbe Wertänderung (z. B. Inflationsrate) widerspiegelt wie der Index vor Änderung der Vergleichsbasis.

9.2.4 Ist eine Anpassung nach den obigen Bestimmungen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes. Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.]

## 9.3 Besondere Bestimmungen für Marktstörungen: [nicht anwendbar]

[Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in [Punkt A.16 (14)], [und/oder] [Punkt A.18 (5)] [und/oder] [Punkt A. 22 (5)] verwiesen wird.]

9.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb: [nicht anwendbar]

- [(A) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Beurteilung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index (der „**Nachfolgeindex**“) bestimmt wird, tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index.

- (B) Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Wertermittlungstag (1) eine wesentliche Änderung in der Berechnungsformel oder -methode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt oder (2) den Index endgültig einstellt und kein Nachfolgeindex besteht oder (3) der Indexsponsor an einem Wertermittlungstag keinen Indexwert berechnet und veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle am geplanten Wertermittlungstag die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.
- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine Marktstörung im Sinne des Punkts 9.1.2. dieser Emissionsbedingungen eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag in dieser Weise um acht Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Indexwert jener im Rahmen eines Indexkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Indizes wird am geplanten Wertermittlungstag festgesetzt.
- Eine Marktstörung nach 9.1.2. liegt im Fall von Aktienindizes oder Aktienindexkörben jedenfalls dann vor, wenn die von einer Marktstörung betroffenen Komponenten des Index 20 Prozent oder mehr Anteil am gesamten Indexniveau halten.
- (D) Die Änderungen und Anpassungen nach Abs (A) bis (C) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (E) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente – ohne dass ein Nachfolgeindex genannt wird - endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.]

#### 9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien oder Aktienkorb: [nicht anwendbar]

- [(A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine Aktiengesellschaft oder mehrere Aktiengesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft/-en, Auswirkungen auf die Aktie oder auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien hat (ein „Ereignis“), so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sachgerechte Maßnahme durch die Berechnungsstelle vorgenommen.
- Solche Ereignisse können insbesondere sein: (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft; (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.
- (B) Die erforderlichen Anpassungen und Entscheidungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung im Sinne des Punkts 9.1.2. eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag um acht Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin

vorliegt. Der Schlusskurs jener im Rahmen eines Aktienkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Aktien wird am geplanten Wertermittlungstag festgestellt.

- (D) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.]

#### 9.3.3 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen: [nicht anwendbar]

- [(A) Wenn an einem Wertermittlungstag der relevante Währungskurs nicht veröffentlicht wird („**Marktstörung**“), verschiebt sich dieser auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Wertermittlungstag jedoch um acht Handelstage verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen Ersatzwert für den nicht veröffentlichten Währungskurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (B) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.]

#### 9.3.4 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds: [nicht anwendbar]

- [(A) Werden während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen in der Zusammensetzung, und/oder Gewichtung der Einzelwerte des Fonds bzw. der im Fondskorb enthaltenen Fonds vorgenommen, die eine Anpassung des Fonds bzw. der im Fondskorb enthaltenen Fonds erfordern, so wird eine Anpassung der Berechnung von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach ihrer Auffassung die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds nicht mehr gegeben ist, und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegebenheiten und -gepflogenheiten sowie aus abwicklungstechnischen Gründen nachgekommen werden kann. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass sie der von der Fondsgesellschaft tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzepts im Wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.

- (B) Wenn, insbesondere aus Gründen gemäß Punkt 9.1.2. dieser Emissionsbedingungen, an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Fonds eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Net Asset Value ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Wertermittlungstag jedoch um acht Handelstage verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Net Asset Value des von der Marktstörung betroffenen Fonds bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

- (C) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die Tilgung der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.]

#### 9.3.5 Basiswert: Zinssatz: [nicht anwendbar]

[Siehe Ausführungen zur Bildschirmfeststellung unter Punkt 6.6.]

## 10 Zahlungen

10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung. Zahlstelle ist die Emittentin.

10.2 Die Gutschrift der [Zinsen,] Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von

- [Zins- und] Tilgungsbeträgen seitens der Emittentin kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis spätestens am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen und tritt insofern Stundung ein.
- 10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen vermerkt.
- 10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Fälligkeitstag nach der oben (Punkt 7.3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.
- 11 Hinterlegung bei Gericht
- Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibung nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die Emittentin.
- 12 Verjährung
- [Ansprüche auf periodische Zinsenzahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren,] Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.
- 13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben
- Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Schuldverschreibung (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G des Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.8 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.
- 14 Mitteilungen
- 14.1 Mitteilungen des Anlegers an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.
- 14.2 Alle Bekanntmachungen der Emittentin über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der Emittentin ([www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at))<sup>2</sup> veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1 dieser Emissionsbedingungen, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.
- Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.
- 15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen
- 15.1 Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen. Zinsen, Rückzahlungsbeträge und Fälligkeiten können auf diesem Weg nicht geändert werden, sondern es ist dafür eine aktive Zustimmung des Anlegers erforderlich.
- 15.2 Sollte die Emittentin während der Dauer des aufrechten Angebotes dieser Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Emissionsbedingungen oder in den zugehörigen Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben wesentlich verändert (z. B. Mitteilungen von Gesetzesänderungen), können diese Umstände von der Emittentin gemäß Punkt 14.2 bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen ergänzend beifügt werden. Diese Bestimmung findet ausschließlich auf Wissenserklärungen der Emittentin Anwendung. Sie begründet keine Pflicht der Emittentin zur Bekanntgabe und ergänzenden Beifügung zu den Emissionsbedingungen.
- 16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

---

<sup>2</sup> Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

- 16.2 Erfüllungsort für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.
- 16.3 Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, so gelten gemäß § 14 Abs 3 KSchG für Klagen des Anlegers auch etwaige weitere nach dem Gesetz gegebene Gerichtsstände, insbesondere der allgemeine Gerichtsstand der Emittentin gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Gerichtsstand der Niederlassung gemäß § 87 JN.
- 16.4 Für Klagen der Emittentin
- (A) gegen einen Unternehmer ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,
  - (B) gegen einen Verbraucher wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.